



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de

**27.03.2018**

## SG Harburg

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 22.03.2018 in der Besetzung

Vorsitzender:	P. Tiede
Beisitzer:	M. Madaus
Beisitzer:	S. Hänke
Protokoll:	G. Plicht

ergeht folgendes

### **Urteil 2/2018**

Der Spieler K. (SG Harburg) erhält wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens eine Sperre von 9 Monaten (22.03.-22.12.18). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Ferner wird für die nächsten 3 Heimspiele der mA SG Harburg der laufenden und kommenden Saison eine Spielaufsicht angeordnet.

Die Kosten für die Spielaufsicht sowie die Verfahrenskosten in Höhe von € 68,- trägt die SG Harburg.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 18.02.2018 fand das Jugendspiel mA Landesliga SG Harburg – Eimsbütteler TV statt. Das Spiel wurde durch den Schiedsrichter beim Spielstand von 24:32 abgebrochen.

Er vermerkte u.a. im Spielbericht: In der 50:46 Minute flog ein Stuhl aus dem Publikum durch den Spieler Nr. 48 der SG Harburg Richtung Kampfgericht.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Spieler K. nach einer 2 Minutenstrafe tatsächlich mit einem Stuhl warf. Dies Fehlverhalten wurde von ihm auch anerkannt. Zeugenaussagen ergaben eindeutig, dass der Stuhl durch die Luft flog und auf dem Spielfeld neben dem Sekretär landete. Verletzt wurde dabei niemand. Der Schiedsrichter hat den Vorfall genau gesehen und danach das Spiel abgebrochen.

Gem. Regel 8:6a Intern. Handballregeln handelt es sich hier um ein besonders rücksichtsloses und gefährliches Verhalten. Das Sportgericht hält daher gem. § 3 (1) b RO DHB eine persönliche Sperre von 9 Monaten für tat- und schuldangemessen. Der Jugendliche wurde eindringlich ermahnt, sich zukünftig korrekt zu verhalten.

Ferner ergab die Verhandlung zweifeldfrei, dass sich mehrere Zuschauer während des gesamten Spieles verbal extrem unsportlich gegenüber dem Schiedsrichter verhalten haben. Das Sportgericht ordnet daher für die nächsten 3 Heimspiele der mA der SG Harburg für die laufende und neue Saison gem. § 3 (3)a RO DHB eine Spielaufsicht an.

Ferner wird die SG Harburg aufgefordert, auf ein sportlich faires Verhalten der Zuschauer zu achten. Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. S. Hänke